

## **Anbindung ehrenamtlicher Betreuer:innen an den Verein unter Berücksichtigung der Rechtslage ab 01.01.2023**

### **Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) Betreuungsbehörde**

- §5 Betreuungsbehörde berät und unterstützt Betreuer:innen
- unterstützt EA beim Abschluss einer Vereinbarung mit einem anerkannten Betreuungsverein, bzw. schließt selbst eine Vereinbarung, wenn kein anerkannter Betreuungsverein zur Verfügung steht
- § 6 Förderaufgaben der Betreuungsbehörde im Hinblick auf ein ausreichendes Einführungs- und Fortbildungsangebot für Betreuer:innen und Bevollmächtigte
- §7 Die Betreuungsbehörde teilt Name und Anschrift von Betreuer:innen mit familiären Beziehungen oder persönlichen Bindungen (Familienbetreuer:innen) unverzüglich an einen anerkannten BTV am Wohnort mit

## Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG)

### Betreuungsbehörde

- §12 Betreuervorschlag durch die Behörde: EA ohne fam. oder persl. Beziehung soll nur als Betreuer:innen vorgeschlagen werden, wenn sie sich zum Abschluss einer Vereinbarung mit einem anerkannten BTV bereit erklärt haben
- Die Behörde vermittelt auf Wunsch des Betroffenen ein Kennenlernen zwischen Betroffenen und vorgesehenen Betreuer
- Behörde hat dem Amtsgericht das Ergebnis des Führungszeugnisses und der Auskunft aus dem Schuldenregister mitzuteilen

## Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG)

### Betreuungsverein

- § 14 Voraussetzung als anerkannter BTV ist dann gegeben, wenn die Aufgaben nach §15 und §16 BtOG wahrgenommen werden, eine ausreichende Anzahl geeigneter und versicherter Mitarbeiter:innen vorhanden und diesen ein Erfahrungsaustausch ermöglicht wird
- Das Landesrecht kann weitere Voraussetzungen für die Anerkennung formulieren
- §14 Aufgaben des BTV wie zuvor (**neu**: Information zu Patientenverfügungen)
- **Neu** §15, Nr. 4: Abschluss einer Vereinbarung über Unterstützung und Begleitung, bei EA aus „Familie“ **kann** bei EA „Fremd“ **soll**

## Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) Betreuungsverein – Inhalte Vereinbarung mit EA

### **§15, Abs. 2 BtOG formuliert als Mindestanforderung :**

- Verpflichtung des EA zur Teilnahme an Einführungsveranstaltungen / Grundlagenvermittlung (Ausstellung von Nachweisen durch den Verein)
- Verpflichtung des EA zur regelmäßigen Teilnahme an Fortbildungen
- Benennung eines festen Mitarbeiters des BTV als Ansprechpartner:in
- Bereitschaft des BTV zur Übernahme der Verhinderungsbetreuung

## Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) Betreuungsverein

- §16 ein anerkannter BTV ist verpflichtet Mitarbeiter:innen zu beschäftigen die Betreuungen führen
- §17 Anerkannte BTV haben Anspruch auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung (Regelung im Landesrecht)
- §18 Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verein erlaubt soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach § 15, Abs. 1 und §16 erforderlich ist

# Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG)

## Ehrenamtliche Betreuer:innen

- §19 Sind natürliche Personen die außerhalb beruflicher Tätigkeit Betreuungen führen, sowohl aus fam. und pers. Bindungen (Familienbetreuer:innen) als auch „andere“ (familienfremde Betreuer:innen)
- §21 Voraussetzungen: persönliche Eignung und Zuverlässigkeit (strafrechtliche und finanzielle Ausschlüsse) Nachweis durch Führungszeugnis und Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis nicht älter als 3 Monate
- §22 „Familienbetreuer:innen“ können eine Vereinbarung mit BTV (hilfsweise Behörde) abschließen, familienfremde Betreuer:innen sollen dies vor der ersten Bestellung zum Betreuer tun

## Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG)

- Die Umsetzungen der Vorgaben des BtOG erfordern eine enge Kooperation zwischen der Betreuungsbehörde und den anerkannten Betreuungsvereinen

Das ergibt sich zwingend aus den Gesetzesnormen